

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 20. April

Nr. 15

Landesbehörden

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung der Staatskanzlei

Vom 1. April 2026

Der in der Staatskanzlei ausgefertigte Dienstausweis mit der Nummer 671 wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 205

Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Kriminalkommissariat Neubrandenburg, KK-Außenstelle Neustrelitz

Vom 2. April 2026

Die an Herrn Lukasz Werischak gerichtete Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen aus präventivpolizeilichen Gründen gemäß § 81b (1) 2. Alternative StPO vom 2. April 2026 - Geschäftszeichen 500011/001662/07/25 - wird hiermit gemäß § 108 (1) Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVObI. M-V S. 198, 202) öffentlich zugestellt.

Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt. Eine Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt.

Die vorgenannte Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann in den Räumen des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Polizeihauptrevier Neustrelitz, Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr, eingesehen werden.

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die an Herrn Daniel Lewandowski gerichtete Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen aus präventivpolizeilichen Gründen gemäß § 81b (1) 2. Alternative StPO vom 2. April 2026

– Geschäftszeichen 500011/001662/07/25 – wird hiermit gemäß § 108 (1) Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVObI. M-V S. 198, 202) öffentlich zugestellt.

Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt. Eine Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt.

Die vorgenannte Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann in den Räumen des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Polizeihauptrevier Neustrelitz, Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr, eingesehen werden.

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die an Herrn Soni Wojciechowski gerichtete Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen aus präventivpolizeilichen Gründen gemäß § 81b (1) 2. Alternative StPO vom 2. April 2026 – Geschäftszeichen 500011/001662/07/25 – wird hiermit gemäß § 108 (1) Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVObI. M-V S. 198, 202) öffentlich zugestellt.

Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt. Eine Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt.

Die vorgenannte Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann in den Räumen des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Polizeihauptrevier Neustrelitz, Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr, eingesehen werden.

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 205

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pflanzenkohle

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. April 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die VC Green Services GmbH (Carl-Tackert-Straße 21, 19061 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pflanzenkohle in Schwerin, Gemarkung Krebsförden, Flur 9, Flurstück 40/10. Die Anlage besteht aus einer Pyrolyse für AI-Holz und einem Biomassekessel für den Einsatz von Landschaftspflegeholz sowie einer Lagerung und Trocknung für AI-Holz. Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns für das Errichten nach § 8a BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 und 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall und Luftverunreinigungen.

Die Auswirkungen der Anlage wurden in einer Emissions- und Immissionsprognose für Schall untersucht und bewertet. Darin wurde nachgewiesen, dass die Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten weit unterschreitet. Ebenso wurde die Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel aus der Festsetzung des Bebauungsplanes nachgewiesen. Damit ist gewährleistet, dass auch bei Einwirken aller Anlagen aus dem Industriegebiet Göhrener Tannen in der Summe die Schalleinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte überschreiten.

Die Verbrennungsgase werden durch Abgasreinigungseinrichtungen auf die maßgeblichen Emissionswerte der TA Luft und der 44. BImSchV gereinigt. In einem Gutachten zur Schornsteinhöhenbestimmung wurden unter Beachtung der Emissionen der benachbarten Biozidanlage sowie der geplanten und vorhandenen Bebauung die Schornsteinhöhen für die geplante Anlage nach der TA Luft berechnet. Durch die Berücksichtigung der angrenzenden Anlage zur Herstellung von Bioziden wurden auch Effekte durch das Zusammenwirken beider Anlagen betrachtet. Mit den ermittelten Schornsteinhöhen ist ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind folglich nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 206

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 20. April 2026

Die Windpark Teetzleben GmbH & Co. KG, Dorfstraße 48 in 17091 Groß Teetzleben hat mit Posteingang vom 9. Oktober 2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ V172-7.2 MW mit einer Gesamthöhe von 261,00 m und einer Leistung von 7,2 MW beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) gestellt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemeinde Groß Teetzleben, Gemarkung Groß Teetzleben, Flur 3, Flurstücke 32, 37 und Flur 1, Flurstücke 91, 92, 93 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Inbetriebnahme ist im vierten Quartal 2028 (Az.: StALU MS 54-571/1788-1/2024) geplant.

Das Verfahren soll im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Zudem wurde für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Windenergieanlagen sind nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2.V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum **vom 27. April 2026 (erster Tag) bis 26. Mai 2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Windfeld-Gross-Teetzleben>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung 5
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter der Tel.-Nr.: 0385 58869542 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartographischer Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall und Schatten, Bauvorlagen, Unterlagen sowie Gutachten und Stellungnahmen zu den Themen Denkmalschutz, Turbulenz, Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Luftverkehrssicherheit, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Unterlagen zur Sichtbarkeit und Visualisierung, Artenschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, UVP-Bericht sowie die im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Der vorgelegte UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **27. April 2026 (erster Tag)** bis einschließlich **26. Juni 2026 (letzter Tag)** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung 3 WEA Groß Teetzleben 1788“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am **2. September 2026 ab 10:00 Uhr**, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/ bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 206

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 20. April 2026

Wesentliche Änderung der Junghennenaufzuchtanlage Gräpkenteich am Standort Feldberger Seenlandschaft, OT Gräpkenteich/LK Mecklenburgische Seenplatte

I.

Die Hof Gräpkenteich GmbH & Co.KG, Fürstenhof 15, 17179 Finkenthal, hat mit Datum vom 06.08.2024 (PE 16.08.2024), zuletzt geändert am 15.10.2025, einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur Wesentlichen Änderung der Junghennenaufzuchtanlage am Standort 17258 Feldberger Seenlandschaft, OT Gräpkenteich, Gemarkung Triefkendorf, Flur 1, Flurstücke 2/5 und 1/6, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, gestellt.

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- die Zusammenführung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gem. BImSchG mit der baurechtlich genehmigten Anlage zu einer gemeinsamen Anlage
- die Umstrukturierung der Tierplätze in der Anlage und Erweiterung der Kapazität der Gesamtanlage von aktuell 98.000 Tierplätzen (78.000 + 20.000) auf insgesamt 146.360 Tierplätze

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2027 vorgesehen.

Für die Änderung der genehmigten Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 7.1.2.1 (G, E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem StALU MS, beantragt. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Bei der Anlage handelt es sich zukünftig um eine Anlage, die den Regelungen der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt.

II.

Gemäß Anlage 1, Nr. 7.2.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen), Spalte 1 zu § 9 des UVPG ist für das Vorhaben der Hof Gräpkenteich GmbH & Co.KG aufgrund seiner Größe die Durchführung einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVP-Gesetz verpflichtend und ein UVP-Bericht zu erstellen. Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Dieser ist Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen.

III.

Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Ersetzende, abschließende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 17.03.2026
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern vom 13.09.2024
- Stellungnahme der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 09.09.2024
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 18.09.2024
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abt. 2, Düngerecht vom 06.09.2024
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Abt. 4, Naturschutz, Wasser, Boden vom 30.01.2024
- Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Arbeitsschutz vom 12.06.2024 Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 24.09.2025

werden in der Zeit

vom 27.04.2026 (erster Tag) bis 26.05.2026 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Gräpkenteich-THA>

und

<https://www.uvp-verbund.de>

Als zusätzliches Informationsangebot liegen diese Unterlagen im vorgenannten Zeitraum bei nachfolgenden Behörden/Stellen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG), 17033 Neubrandenburg

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Straße 2, Bauamt (Frau Stein, Zi. 11), 17258 Feldberg

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter 0385 58869523) die Einsichtnahme möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 S. 8 BImSchG und § 21 Abs. 2 UVP-Gesetz beginnend mit der Auslegung der Unterlagen **am 27.04.2026 bis einschließlich 26.06.2026** schriftlich bei den o. g. Behörden erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail an stalums-mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Junghennenaufzuchtanlage Gräpkenteich“ eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwender*innen können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am **15.07.2026** ab 10:00 Uhr erörtert. Der Ort wird gesondert bekannt gemacht. Der Erörterungstermin kann gem. § 10 Abs. 6 BImSchG auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Die Erörterung findet gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gem. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gem. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 207

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 1. April 2026

41 K 52/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 10. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Zinnowitz Blatt 3292, 9.200/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Dachgeschoss Haus 1 4 und dem Sondernutzungsrecht an d. Stellplatz im Freien Nr. 4 an dem Grundstück Gemarkung Zinnowitz, Flur 13, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Aternweg 1, 3, 5, Größe: 979 m²; Gemarkung Zinnowitz, Flur 13, Flurstück 107/1, Gebäude- und Freifläche, Aternweg 1, 3, 5, Größe: 790 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die Eigentumswohnung (Maisonettewohnung) befindet sich im Dachgeschoss eines Wohnhauses (Baujahr 2006, eingeschossig, nicht unterkellert) mit insgesamt vier Wohneinheiten und ist ca. 64 m² groß. Der bauliche Zustand ist insgesamt gut. Bauplanungsrechtlich ist nur Wohnnutzung zulässig.

Verkehrswert: **251.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. April 2026

41 K 2/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 26. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sauzin Blatt 25, Gemarkung Sauzin, Flur 1, Flurstück 124/1, Gebäude- und Freifläche, Wolgaster Straße 9, Größe: 884 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück, Teil einer Splittersiedlung außerhalb von Sauzin (planungsrechtlicher Außenbereich), ist mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit hofseitigem Anbau bebaut (Baujahr vermutlich ca. 1950, Wohnfläche ca. 107 m², teilunterkellert; Dachgeschoss teilweise ausgebaut). Es bestehen Bauschäden/-mängel. Der Zustand des Gebäudes ist mangelhaft. Auf dem Grundstück befindet sich des Weiteren ein Nebengebäudekomplex, welcher als Garage, Futterküche und Werkstatt/Lager genutzt wird. Die künftige Umgehungsstraße von Wolgast wird in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufen.

Verkehrswert: **80.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 209

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 2. April 2026

704 K 13/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Juni 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1531, Gemarkung Wittower Heide

bei Glowe, Flur 4, Flurstück 36/28, Wohnbaufläche, Hauptstraße 27, Größe: 129 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Arrondierungsfläche zum Flurstück 19/3

Verkehrswert: 89.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1531, Gemarkung Wittower Heide bei Glowe, Flur 4, Flurstück 19/3, Wohnbaufläche, Hauptstraße 27, Größe: 680 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Hinweis: Keine Innenbesichtigung erfolgt.

Ein mit einem Wohnhaus (geschätzte Wohnfläche ca. 135 m²; wahrscheinlich teilunterkellert) und Nebengebäude bebautes Grundstück in 18551 Ostseebad Glowe, Hauptstraße 27. Vorhandener Instandhaltungsrückstau in allen Gewerken beider Gebäude. Bewertung im Liquidationsverfahren. Baurecht nach § 34 BauGB.

Verkehrswert: 408.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gesamtverkehrswert: **497.000,00 EUR**

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 23/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 4. Juni 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Divitz-Spoldershagen Blatt 135, Gemarkung Martenshagen, Flur 1, Flurstück 438, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsflächen, Hofstraße 3, Größe: 553 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Hinweis: Bewertung ohne Innenbesichtigung.

Ein mit einem Einfamilienhaus (Bj. geschätzt auf 1950; Wohnfläche ca. 85 m²; nicht unterkellert) und Nebengebäuden bebautes Grundstück in 18314 Divitz-Spoldershagen, OT Martenshagen, Hofstraße 3.

Verkehrswert: **65.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 209

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 7. April 2026

621 K 19/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 30. Juli 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Malchow Blatt 9322, Gemarkung Malchow, Flur 4, Flurstück 13/11, Gebäude- und Freifläche, Heinestraße, Größe: 2.340 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut. Dabei handelt es sich um ein freistehendes, nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Flachdach in Massivbauweise. Die Wohnfläche beträgt 276 m². Eine vollständige Modernisierung erfolgte 2022. Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei. Ein Energieausweis liegt nicht vor. An das Wohngebäude sind zwei Garagenhallen mit insgesamt 313 m² Grundfläche angebaut. Das Versteigerungsobjekt befindet sich innerhalb des geschützten Denkmalbereichs „Westsiedlung Malchow“; Lage: Heinestraße 33, 17213 Malchow.

Verkehrswert: **470.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 210

